

ten bewaffneter Auseinandersetzungen im einzelnen von den zuständigen Organen erlassen.

3. **Kriegsgefangene** sind alle in Art. 4 des III. Genfer Abkommens genannten Personen.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

5. § 280 ist das spezielle Gesetz gegenüber anderen Normen des StGB (außer z. B. § 112 u. § 113).

§281

Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes

Wer das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 281 dient dem **Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes** oder ihm gleichgestellter Zeichen und der Rechte des Sanitätspersonals auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts. Diese Norm entspricht den bestehenden völkerrechtlichen Regelungen.²

2. Zum Begriff **des Zeichens des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellter Zeichen** vgl. § 93 Anm. 7.

Schutzrechte des Sanitätspersonals ergeben sich aus dem I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im *Felde vom 12. 8. 1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 919), insbesondere Kapitel III bis VII, und aus dem II. Genfer Abkommen zur Verbesse-

rung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12.8.1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 949), insbesondere Kapitel III bis VI. In diesem Abkommen ist auch festgelegt, wer zum Sanitätspersonal gehört.

3. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine Militärperson eine der genannten Handlungen begeht und damit eine völkerrechtliche Bestimmung der entsprechenden Abkommen verletzt. Die Benutzung der genannten Zeichen muß unberechtigt erfolgen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Das Motiv der unberechtigten Benutzung ist im Hinblick auf die Tatbestandsmäßigkeit unbeachtlich.

§282

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 282 dient dem **Schutz der völkerrechtlich anerkannten Rechte der Parlamentäre** und ihres Begleitpersonals. Völkerrechtlich anerkannte Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals

ergeben sich aus dem IV. Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, S. 107) sowie der Anlage zum IV. Haager Abkommen — Ordnung der Gesetze und